



Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Fehrbellin

§1 Name

Die Organisation führt den Namen **"BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Fehrbellin"**, die Kurzbezeichnung lautet **"Grüne/B90 Fehrbellin"**.

§2 Ziele

Der Ortsverband (OV) beteiligt sich auf parlamentarischer und außenparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Fehrbellin und wirkt am politischen Leben des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die die politischen Grundsätze sowie die Satzungen von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
- (2) Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb des Ortsverbands und bei Kandidat*innenaufstellungen für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen.
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Beitragshöhe beträgt 1 % des Nettoeinkommens.
- (4) Jedes Mitglied mit einem politischen Mandat hat die Pflicht, einen Anteil der pauschalen Aufwandsentschädigung und der Aufsichtsratsbezüge zeitnah an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ostprignitz-Ruppin abzuführen (Mandatsabgabe). Näheres ist in der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin geregelt.

§4 Organe und Öffentlichkeit

Organe des Ortsverbands sind

- (1) Die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich. Sie kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Der Vorstand. Er tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik des Ortsverbandes, entscheidet über programmatische Aussagen und wählt den Ortsvorstand.
- (2) Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Antrag von 20% der Mitglieder, mindestens jedoch 4, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine MV einzuberufen.
- (3) Zur MV ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand per Email einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Einladung kann per Post versandt werden, wenn das betreffende Mitglied dies ausdrücklich wünscht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, mindestens jedoch 4, anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der MV bedürfen einer einfachen Mehrheit. In der Regel wird auf der MV offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen von Amts- und MandatsträgerInnen erfolgen immer in geheimen Abstimmungen.
- (6) Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§6 Vorstand

- (1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes im Sinne der Satzung. Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist gegenüber jeder MV rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens eine*r und bis zu zwei Sprecher*innen sowie bis zu zwei Beisitzer*innen. Die Hälfte der Posten der Sprecher*innen sowie des gesamten Vorstandes sind weiblichen Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Die Posten werden in Form einer Einzelwahl für zwei Jahre bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Amtsträger*innen nehmen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen ein.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV.
- (2) Zur Klärung von Aspekten, die keinerlei Erwähnung fanden, wird auf die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

Beschlossen am 15.09.2025.